

Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kelberg zum Gutachten der Universität Trier „Nachhaltige Kommunalstrukturen in Rheinland-Pfalz“

Die nachfolgende Stellungnahme beschäftigt sich mit dem Gutachten der Universität Trier und dem ersten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit diese die Verbandsgemeinde Kelberg betreffen. Daher sind aus der folgenden Stellungnahme keine Aussagen abzuleiten, die das Gutachten oder das Landesgesetz insgesamt betreffen. Sowohl das Gutachten als auch das Landesgesetz sind unter dem Blickwinkel jedes Einzelfalles zu betrachten.

Mit dieser Stellungnahme werden die Inhalte der „Resolution der Verbandsgemeinde Kelberg zu einer kommunalen Gebietsreform in Rheinland-Pfalz“, welche der Verbandsgemeinderat im Dezember 2009 beschlossen hatte, fortgeschrieben. In der Resolution hatte sich der Verbandsgemeinderat für den Erhalt der Verbandsgemeinde Kelberg ausgesprochen und dafür zahlreiche stichhaltige Gründe angeführt. In der Zwischenzeit hat der Landtag Rheinland-Pfalz das erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform beschlossen. Danach ist Ziel der Kommunal- und Verwaltungsreform kommunale Gebietskörperschaften zu schaffen, die langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrnehmen. Das Gesetz regelt auch, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen aus besonderen Gründen unbeachtlich sind, wenn Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in der oben beschriebenen Form wahr zu nehmen. Als besondere Gründe sind hier u.a. landschaftliche und topographische Gegebenheiten sowie die Wirtschafts- und Finanzkraft geregelt.

In seiner Resolution hat der Verbandsgemeinderat eindrucksvoll die besondere Situation der Verbandsgemeinde Kelberg dargestellt. Dabei spielten drei Themen eine gewichtige Rolle:

Aufgrund der besonderen Lage der Verbandsgemeinde Kelberg - diese grenzt an drei benachbarte Landkreise an - gibt es keinerlei erkennbaren einheitlichen Bezug der Bevölkerung in eine bestimmte Richtung. Keine Zweifel gibt es an dem gemeinsamen Wunsch der Bürgerinnen und Bürger auf den Erhalt der Verbandsgemeinde Kelberg. Für den Fall, dass es die Verbandsgemeinde Kelberg einmal nicht mehr geben sollte, zieht es dann jeweils nennenswerte Teile der Bevölkerung in den jetzigen Landkreis Vulkaneifel, in den Landkreis Bad Neuenahr-Ahrweiler, in den Landkreis Mayen-Koblenz und in den Landkreis Cochem-Zell. Die beschriebene Grundeinstellung der Bevölkerung hat sich so

auch in einer telefonischen Befragung der Ortsbürgermeister und weiterer 207 Bürgerinnen und Bürger durch die Universität Trier bestätigt. Eine Gebietsänderung, die den Vorgaben des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Landesgesetzes entspricht, ist mit den Wünschen der Bevölkerung nicht vereinbar.

Ein besonderer Grund im Sinne des Gesetzes liegt weiterhin vor, weil die Verbandsgemeinde Kelberg und ihre 33 Ortsgemeinden über eine im Vergleich zu den meisten Kommunen in Rheinland-Pfalz überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft verfügt. An dieser Stelle möchten wir nur auf die Rücklagen- und Schuldenstände sowie auf die Haushaltssituationen verweisen (die Verbandsgemeinde Kelberg hatte noch nie unausgeglichene Haushalte oder Jahresrechnungen) und uns im Übrigen auf die Darstellungen in der Resolution beziehen.

Zu guter Letzt bestehen überhaupt keine Zweifel daran, dass die Verbandsgemeinde Kelberg nicht langfristig in der Lage sein könnte, die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Um Wiederholungen zu vermeiden, möchten wir auch hier nur auf die positiven Auswirkungen der Übernahme der Baugenehmigungsbehörde in den 90er Jahren und auf die Tatsache hinweisen, dass die Verbandsgemeinde Kelberg bei der Einführung der Doppik mit wenigen anderen Kommunen in Rheinland-Pfalz zum frühest möglichen Zeitpunkt vorausgegangen ist und danach viele andere Kommunen schriftlich, telefonisch und vor Ort bei der Umstellung auf die Doppik beraten hat. Es gibt keinen Aufgabenbereich, der auch nur andeutungsweise den Verdacht aufkommen lässt, dass die Verbandsgemeinde Kelberg nicht langfristig zu dessen Erfüllung in der Lage sei. In den zentralen Aufgabenbereichen Schulen, Feuerwehrwesen, Sportstätten, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Brandschutz und im Rathaus verfügt die Verbandsgemeinde Kelberg über teilweise neue in jedem Einzelfalle aber dem Stand der Technik entsprechende moderne Einrichtungen. Die vor wenigen Jahren neu errichtete Schul- und Vereinssporthalle ist dabei weithin ein Vorzeigeprojekt. Eine Sanierung des Feuerwehrhauses in Kelberg und der zentralen Sportstättenanlage befinden sich derzeit in der Realisierung.

All dies sind nicht zu widerlegende Argumente dafür, dass die Ziele des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Verbandsgemeinde Kelberg bereits erreicht sind. Dies wird durch die Ergebnisse des Gutachtens der Universität in Trier über „Zukunftsfähige Kommunalstrukturen in Rheinland-Pfalz“ bestätigt. Im Unterschied zu anderen Verbandsgemeinden, sehen die Gutachter in der Verbandsgemeinde Kelberg keinen Bedarf für Veränderungen in der Schullandschaft und machen nur geringfügige Veränderungsvorschläge für die Organisation der Feuerwehr. Dies bestätigt sehr gute Strukturen in zwei Kernbereichen unserer Verbandsgemeinde. Andere Kernbereiche wurden leider nicht untersucht. Unter den bevorzugten Fusionsmodellen sehen die Professoren der Universität in Trier Szenarien, wonach die Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein und Kelberg eigenständig bleiben können. Zu einem solchen Ergebnis könnte das Gutachten nicht kommen, wenn die Gutachter nicht

davon überzeugt wären, dass die drei genannten Verbandsgemeinden nicht über die nötige Wirtschafts- und Finanzkraft verfügen würden oder nicht in der Lage wären, ihre Aufgaben langfristig erledigen zu können.

In einer Fusion der Verbandsgemeinden Daun und Kelberg (Fusionsmodell VE02) sehen die Gutachter jedoch wirtschaftliche Vorteile gegenüber einer Eigenständigkeit der Verbandsgemeinde Kelberg (Fusionsmodell VE14). Diesen wirtschaftlichen Vorteil haben die Gutachter jedoch selbst im Gutachten und vor allen Dingen mündlich bei der Vorstellung des Gutachtens in Zweifel gezogen. Gewichtige Positionen wurden bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Fusion nicht berücksichtigt:

So bestätigt das Gutachten auf Seite 61, dass fusionsbedingte Investitionen generell unberücksichtigt geblieben sind. An anderer Stelle kommt zum Ausdruck, dass die prognostizierten Einsparpotentiale generell nur erzielt werden können, wenn zwei Verwaltungen konsequent an einem Standort zusammengeführt werden. Nach den Feststellungen der Gutachter (Seite 143) ist das Rathaus in Daun aufgrund seines Platzangebotes nicht in der Lage, zusätzliches Personal aufzunehmen. Die gleiche Quelle verrät, dass das Rathaus in Kelberg Platzreserven für weitere gut 20 Arbeitsplätze beinhaltet. Diese wurden bei der Erweiterung des Rathauses in Kelberg vor zehn Jahren durch die ADD zugestanden, weil man damals nicht von einer Auflösung der Verbandsgemeinde ausging, sondern angenommen hat, dass zusätzliche Aufgaben auf die Ebene der Verbandsgemeinden übertragen werden (z.B. Kfz-Zulassungsstellen). Wenn nun die Verbandsgemeinden Daun und Kelberg fusionieren sollten, müssten die derzeit über 30 Bediensteten des Rathauses Kelberg zusätzlich in Daun untergebracht werden, um die durch die Gutachter prognostizierten Einsparpotentiale generieren zu können. Aufgrund der bestehenden Situation setzt dies aber einen Anbau von rd. 30 Arbeitsplätzen an das Rathaus in Daun voraus. Ob die Grundstückssituation in Daun einen derartigen Anbau zulässt, ist fraglich; die damit verbundenen Investitionskosten sind jedoch an keiner Stelle im Gutachten berücksichtigt. Dies wurde ausdrücklich von den Gutachtern zugestanden. Es macht keinen Sinn, in Kelberg ein Rathaus zu schließen, um anschließend in Daun ein neues zu errichten.

Auf den Seiten 62/63 nehmen die Gutachter an, dass Fusionen zeitweilig zusätzliche Personalkosten in einer Vorbereitungs- und Integrationsphase verursachen werden. Laut Gutachten aber nur in den Jahren 2012 und 2013. Zu einer möglichen Fusion kommt es jedoch erst im Sommer 2014. Es liegt auf der Hand, dass mit einer Fusion im Sommer 2014 der Integrations- und Restrukturierungsaufwand erst wirklich beginnt. Die Gebietsreform 1970 hat gezeigt, dass es über viele Jahre nach dem Fusionszeitpunkt noch insbesondere Personalmehraufwendungen gegeben hat, um zwei unterschiedliche Verbandsgemeinden mit all ihren Einrichtungen einander anzupassen und zu integrieren. Diesen Aufwand beschränken die Gutachter nicht nachvollziehbar auf zwei Jahre vor einer Fusion, die Kosten, die nach der Fusion zweifelsohne entstehen, blieben unberücksichtigt, schmälern aber die geschätzten Einsparpotentiale.

Kosten die mit der Bewältigung eines längeren Anfahrtsweges zu einem künftigen Rathaus verbunden sind, haben in dem Gutachten ebenfalls keinen Niederschlag gefunden. Die meisten Bürgerinnen und Bürger, die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, die Mandatsträger sowie die Bediensteten der Verbandsgemeinde Kelberg müssten nach einer Fusion einen um 28 km weiteren Weg zu ihrem Rathaus zurücklegen (Hin- und Rückfahrt):

Der durchschnittliche Bürger ein- bis zweimal im Jahr, der durchschnittliche Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher einmal in der Woche und die Bediensteten arbeitstäglich. Bei Kosten von 0,40 € pro gefahrenem Kilometer, kommt man hier leicht auf eine Summe von 180.000,00 € im Jahr. Dabei sind zusätzliche Fahrzeiten für die genannten Personenkreise noch unberücksichtigt.

Heute fahren die nicht motorisierten Bürgerinnen und Bürger mit Bussen oder mit ANDI zu ihrem Verwaltungssitz nach Kelberg. Diese Möglichkeit muss für die nicht motorisierten Bürgerinnen und Bürger aus den meisten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kelberg zum Erreichen eines neuen Verwaltungssitzes für viel Geld erst einmal geschaffen und später unterhalten werden

In dem Gutachten nehmen angebliche Personalkosteneinsparungen einen breiten Raum ein. Mit statistisch ermittelten Skalenvorteilen werden Personalkosteneinsparungen begründet, ohne mit einem einzigen Wort auf die tatsächlichen personellen Gegebenheiten der Verbandsgemeinden im Landkreis Vulkaneifel einzugehen. Mit Hilfe eines ökonometrischen Modells werden Kostenentwicklungen geschätzt. Dass es sich dabei nur um eine Schätzung handelt, gerät in den Hintergrund, dass ökonometrische Modelle nur verwendbar sind, wenn quantifizierbare Größen vorliegen und bei qualitativen Fragestellungen nicht brauchbar sind, bleibt außen vor. Im Rahmen der ökonometrischen Betrachtung wurden u.a. Vergleichsdaten von heute existierenden Verbandsgemeinden herangezogen, die in etwa der Größenordnung der neu zu bildenden Verbandsgemeinde entsprechen. Dabei wurde nicht bedacht, dass es zwar wenige Verbandsgemeinden mit vergleichbar vielen Einwohnern, aber keine einzige mit nur annähernd so vielen Ortsgemeinden gibt. Die größte heute existierende Verbandsgemeinde hat 51 Ortsgemeinden. Bei einer Fusion der Verbandsgemeinden Daun und Kelberg würde eine Verbandsgemeinde mit 71 Ortsgemeinden und 14 Stadt- bzw. Ortsbezirken entstehen. Eine Vergleichbarkeit ist also von daher schon nicht gegeben. Einer Schätzung in einem ökonometrischen Modell auf der Basis fortgeschriebener statistischer Daten hätte es in weiten Teilen auch gar nicht bedurft, weil unumstößliche und nachvollziehbare Fakten vorlagen. Das Gutachten widerspricht mit seinen Ergebnissen aus der ökonometrischen Betrachtung tatsächlichen Gegebenheiten im Landkreis Vulkaneifel.

Die Kommunalabteilung der Kreisverwaltung in Daun hat vor wenigen Jahren bei den Verbandsgemeindeverwaltungen die Personalkosten der jeweiligen Kernverwaltungen ermittelt. Dabei zeigte sich, dass die kleinen Verbandsgemeindeverwaltungen Hillesheim

und Kelberg die mit Abstand niedrigsten Personalkosten pro Einwohner verursachten. Dieses Ergebnis deckt sich im Übrigen auch mit einer Feststellung im Gutachten. Aus den Darstellungen auf den Seiten 58/59 ist errechenbar, dass in den Kernverwaltungen der Verbandsgemeinde Obere Kyll 3,58 Mitarbeiter, der Verbandsgemeinde Daun 3,26 Mitarbeiter, der Verbandsgemeinde Kelberg 3,07 Mitarbeiter und der Verbandsgemeinde Hillesheim 3,01 Mitarbeiter pro 1.000 Einwohner beschäftigt werden.

Die unterstellten Skalenvorteile zugunsten von großen Verwaltungen sind damit schon im Gutachten selbst widerlegt.

Häufig wird der Wegfall einer Bürgermeisterstelle beim Zusammenschluss von zwei Verbandsgemeinden als unabweisbares Beispiel für zu erwartende Personalkosteneinsparungen genannt. Aber selbst diese Rechnung geht nicht auf, wie das Beispiel einer möglichen Fusion der Verbandsgemeinden Daun und Kelberg zeigt. Heute werden die Bürgermeister in Daun nach Besoldungsgruppe B 4 und in Kelberg nach Besoldungsgruppe A 16 besoldet. Nach einer Fusion der beiden Verbandsgemeinden würde die A 16er Stelle wegfallen. Weil die neue Verbandsgemeinde dann über 30.000 Einwohner hätte, könnte der Bürgermeister dann jedoch nach Besoldungsgruppe B 5 bezahlt werden. Unstreitig ist aber auch, dass eine Verbandsgemeinde mit über 30.000 Einwohnern einen hauptamtlichen Beigeordneten haben wird. Dieser müsste aufgrund der Einwohnerzahl nach Besoldungsgruppe B 2 oder B 3, also auch deutlich höher als der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kelberg, besoldet werden. Im ökonomischen Modell zur Abbildung der Einsparungen durch eine Fusion ist diese Kostenentwicklung ausdrücklich nicht enthalten (Seite 53).

Das geschätzte Einsparpotential einer Fusion zwischen den Verbandsgemeinden Daun und Kelberg wird auf Seite 93 auf die Zahl der Einwohner umgelegt. Danach soll eine Fusion 16,00 € pro Einwohner einsparen. Betrachtet man einerseits, auf welche falschen bzw. unvollständigen Annahmen das ökonomische Modell aufbaut und andererseits in welchem gravierendem Umfang fusionsbedingte Kosten schlichtweg außen vor gelassen wurden, geht das Einsparpotential pro Einwohner gegen 0 oder eher noch darunter.

Insbesondere in Bezug auf Personalkosten und die Auswirkungen auf das Personal trifft das Gutachten eine Reihe von widersprüchlichen oder nicht nachvollziehbaren Aussagen.

Einerseits argumentiert das Gutachten sehr stark mit einem Kosteneinsparpotential bei den Personalkosten. Andererseits werden den Bediensteten im Falle der Fusion bessere Karriere- und Aufstiegschancen in Aussicht gestellt. Diese wiederum würden die Mitarbeitergewinnung erleichtern und die Attraktivität der Verwaltung als Arbeitgeber steigern (Seite 38).

Diese angeblichen besseren Karriere- und Aufstiegschancen sind tatsächlich nicht gegeben, weil es in der neuen Verwaltung nicht mehr Führungspositionen als in der Ausgangssituation gibt. Das genaue Gegenteil ist der Fall, für mehr Bedienstete stehen in einem Rathaus weniger Leitungsfunktionen zur Verfügung als in zwei Rathäusern. Einer Ausweitung von besser dotierten Stellen stehen auch die geltenden tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Regelungen entgegen. Würde es tatsächlich bessere Karriere- und Aufstiegsmöglichkeiten geben, so würde dies mit dem von den Gutachtern selbst angeführten Hauptziel der Personalkosteneinsparungen kollidieren. Nicht nachvollziehbar ist auch die Einschätzung in dem Gutachten, wonach eine höhere Spezialisierung der Bediensteten zu einer vergrößerten Flexibilität und zu einer Verbesserung von Vertretungsmöglichkeiten führen soll. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Sehr hoch auf wenige einzelne Aufgaben spezialisierte Bedienstete sind nicht so flexibel und so leicht in anderen Aufgabenbereichen im Vertretungsfalle einzusetzen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die es gewohnt sind, ein breites Aufgabenspektrum abzudecken.

Weitere derartige Aussagen auf Seite 38 treffen entweder gar nicht, nur bedingt bzw. auch im Falle einer Kooperation anstelle einer Fusion, also bei einem milderem Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie der Verbandsgemeinde zu. So wird hier u.a. auf doppelt vorgehaltene Infrastruktur verwiesen. Diese Kosten können einerseits auch durch eine Kooperation gemindert werden, andererseits sind sie in der Regel nicht durch eine doppelte Vorhaltung beeinflusst, sondern durch die Zahl der Arbeitsplätze. Das zeigt die Erfahrung insbesondere in den Bereichen der EDV, der Soft- und Hardware und auch bei den Immobilien. So sind z.B. Hard- und Softwarekosten in hohem Maße von der Anzahl der lizenzierten Arbeitsplätze abhängig. Vergleichbares gilt für Verwaltungsgebäude. Hier stehen die Kosten auch in Abhängigkeit zur Zahl der Arbeitsplätze. Wirkliche Querschnittsfunktionen sind in einer Verbandsgemeindeverwaltung nur in überschaubarem Umfang vorhanden und in größeren Teilen schon heute ausgelagert (z.B. ppa), werden also heute schon in Kooperationen erledigt.

Weiterhin wird die nicht erwiesene Behauptung angeführt, wonach Aufgaben in größeren Verwaltungen besser und schneller erledigt werden als in kleineren Verwaltungen. Die Erfahrung und viele Beispiele zeigen, dass sehr häufig das genaue Gegenteil der Fall ist. Die Aufgabenerledigung erfolgt in kleineren Verwaltungen weder qualitativ schlechter noch langsamer als in größeren Verwaltungen. Die Beispiele der Übertragung der Baugenehmigungsbehörden auf die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Erfahrungen bei der Einführung der Doppik haben bewiesen, dass kleine Verwaltungen qualitativ genauso gut und vor allen Dingen oft auch schneller sind. Dabei kommen den kleinen Verwaltungen auch die Ortsnähe und die damit verbundene intensive Ortskenntnis zugute. Nicht selten überraschen kleine Rathäuser mit Öffnungsangeboten, die man in großen Behörden weithin sucht.

Eine mögliche Fusion der Verbandsgemeinden Daun und Kelberg würde keine Kosten einsparen und den Bürgerinnen und Bürgern nichts bringen aber eine ganze Reihe von Nachteilen, Risiken und Problemen zur Folge haben.

Im Vordergrund steht dabei die mit 71 Ortsgemeinden und 14 Stadt- und Ortsbezirken unüberschaubare Größe einer künftigen Verbandsgemeinde. Bisher hat die größte Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz nur 51 Ortsgemeinden (Bitburg-Land). Auch an dieser Stelle argumentiert das Gutachten nicht konsequent und korrekt. Während bei den Ausschlusskriterien Fläche und Einwohnerzahl auf Seite 26 jeweils Abweichungen von +10 % gegenüber den bisher größten Verbandsgemeinden im Lande erlaubt werden, toleriert man bei der Anzahl der Ortsgemeinden deutlich höhere Abweichungen.

Dies, weil man natürlich wusste, dass bei der Anzahl der Ortsgemeinden ein Zuschlag von 10 % lediglich zu einer Zielgröße von maximal ca. 56 Ortsgemeinden führen würde. Um z.B. eine Fusion zwischen Daun und Kelberg dennoch begründen zu können, hat man eine Abweichung von + 50 %, also + ca. 25 Ortsgemeinden, auf die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz mit den aktuell meisten Ortsgemeinden (51) zugelassen. Durch diesen willkürlichen Berechnungsweg kommt man nun zu der gewünschten Zielgröße von 75 Ortsgemeinden in einer künftigen Verbandsgemeinde. Natürlich wissen auch die Gutachter, dass eine Verbandsgemeinde mit über 70 Ortsgemeinden nicht wirklich händelbar ist. Darüber hinaus wiederholt das Gutachten auf Seite 26 die Aussage aus der Begründung des ersten Landesgesetzes, wonach eine neue Verbandsgemeinde nicht deutlich größer sein soll als die bisher größte im Lande. Da sich diese Aussage des Gesetzgebers auch auf die Anzahl der Ortsgemeinden bezieht, versucht man das Argumentationsproblem zu lösen, indem man die Anzahl der Ortsgemeinden für künftig reduzierbar hält. Zitat: „Eine Mindestgröße von 300 Einwohnern für Ortsgemeinden hätte zahlreiche positive Effekte auf die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Verbandsgemeinden.“ Auf Seite 29 fordert das Gutachten dann eine Mindestgröße von 100 Einwohnern pro Ortsgemeinde. Diese Mindestgrößenvorgabe würde in der Verbandsgemeinde Kelberg eine Reduzierung der Anzahl der Ortsgemeinden um 10, also fast 1/3 bedeuten. An dieser Stelle steht das Gutachten jedoch in offensichtlichem Widerspruch des bisher geäußerten politischen Willens der Landesregierung. Danach sollen die Ortsgemeinden unangetastet bleiben. Wohl auch in Folge dessen kommt das Gutachten auf Seite 31 zu der Feststellung, dass eine Änderung der Obergrenzen , also auch der Anzahl der Ortsgemeinden, zu einer anderen Reihung der Fusionsmodelle führen kann. Dadurch kann sich auch die Auswahl der präferierten Fusionsmodelle ändern. Folge: Durch eine Absenkung der Zielgröße der Anzahl der Ortsgemeinden (Auflösung von Ortsgemeinden ist politisch nicht gewollt) scheidet das Fusionsmodell Daun-Kelberg (VE02) aus. Damit ist das Modell VE14, welches die Eigenständigkeit der Verbandsgemeinde Kelberg vorsieht, das favorisierte TOP-Modell des Gutachtens. Eine Auflösung von kleinen Ortsgemeinden würde den Aufwand ohnehin auch nicht wirklich mindern. Aus der Ortsgemeinde würde ein Ortsbezirk, aus dem Ortsbürgermeister ein Ortsvorsteher und aus dem Ortsgemeinderat ein Ortsbeirat.

Da im Ergebnis nur 1 Punkt zwischen dem Modell Daun-Kelberg (VE02) und der Eigenständigkeit der Verbandsgemeinde Kelberg (VE14) liegt, wäre schon bei einer geringfügig anderen Gewichtung der unterschiedlichen Bewertungskriterien ohnehin das Modell VE 14 und damit die Eigenständigkeit der Verbandsgemeinde Kelberg das in der Rangfolge mit Abstand vorn liegende Modell der Gutachter gewesen. Das war offensichtlich nicht gewollt. Warum sonst hat man so wichtige Kriterien wie die unterschiedliche Schuldenlast nur mit der Hälfte und die nachteilige Entfernung der Bevölkerung aus der Verbandsgemeinde Kelberg zu einem neuen Verwaltungssitz in Daun gar nur mit einem Viertel der Punkte in die Waage gelegt? Die Kriterien, die sich nicht "weschätzen" ließen, wie die vorhandene Schuldenlast oder die bestehenden Entfernungen wurden einfach minder bewertet.

Die vermeintlichen Kosteneinsparungen, die bei Betrachtung aller Gesichtspunkte gar nicht bestehen, wurden nicht nur mit doppelter bzw. vierfacher Punktzahl bewertet. Diese sind lediglich zahlenmäßig unterschiedlich aufbereitet unter den beiden Rubriken "Einsparpotenzial" und "Barwertbetrachtung" auch noch zweimal mit der höchstmöglichen Punktzahl in die Bewertung eingeflossen!

Neben der Anzahl der Ortsgemeinden und Stadt- bzw. Ortsbezirke gibt es weitere Nachteile und Probleme einer Fusion Daun-Kelberg. Das Gutachten selbst macht hier die sehr unterschiedliche Schuldenlast der beiden Kernverwaltungen aus. Die Schuldenlast der Kernverwaltung ist in der Verbandsgemeinde Daun nahezu dreimal so hoch wie in der Verbandsgemeinde Kelberg. Dies führt im Falle einer Fusion zu einer massiven Benachteiligung der Bürgerinnen und Bürger aber vor allen Dingen der Ortsgemeinden aus der Verbandsgemeinde Kelberg. Insbesondere die Ortsgemeinden würden über die künftige Verbandsgemeindeumlage den durch den hohen Schuldenstand der Kernverwaltung verursachten Schuldendienst mittragen. Durch den schon jetzt gegebenen Unterschied in der Höhe der Verbandsgemeindeumlage käme es zu weiteren Nachteilen der Ortsgemeinden aus der Verbandsgemeinde Kelberg. Während die Verbandsgemeinde Kelberg zu Zeit mit einem Umlagehebesatz von 39 % auskommt, ist in der Verbandsgemeinde Daun ein Hebesatz von 42,5 % von Nöten, wobei der Ergebnishaushalt 2011 trotz dieser Umlagenhöhe noch einen Fehlbedarf von über 360.000 € ausweist. Auch an dieser Stelle ist erwiesen, dass die im Gutachten generell unterstellten Skalenvorteile zu Gunsten von größeren Verwaltungen einer Nachprüfung im Einzelfall nicht standhalten.

Diese höheren Belastungen der Ortsgemeinden schlagen sich natürlich auch durch geschmälerete Leistungsangebote der Ortsgemeinden und/oder höhere Steuer- und Gebührensätze zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger nieder. Schon heute sind die durchschnittlichen Realsteuerhebesätze in den Gemeinden der Verbandsgemeinde Daun im Durchschnitt deutlich höher als in den Gemeinden der Verbandsgemeinde Kelberg.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die rechnerischen Ergebnisse des Gutachtens der Universität Trier auch in Widerspruch zu den Feststellungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz stehen. Zitat aus dem Bericht des Rechnungshofes 2010: "Auch die Kommunal- und Verwaltungsreform, die grundsätzlich sinnvoll und geboten ist, wird in der derzeit beabsichtigten Form keinen nennenswerten Beitrag zur Defizitverringerung leisten. ... Nachhaltige Auswirkungen auf die kommunale Leistungsfähigkeit insgesamt, sind mit den geplanten Gebietsänderungen nicht verbunden. ... Davon abgesehen, sind die Verbandsgemeinden von der prekären Haushaltslage im Vergleich der Gebietskörperschaften noch am Wenigsten betroffen."

Durch die eigentliche Auflösung der Verbandsgemeinde Kelberg selbst ist kein Geld zu sparen. Erst organisatorische Folgeregelungen im Bereich der Schullandschaft, der zentralen Sportstättenanlagen, der Feuerwehrstandorte ... können Geld einsparen, aber auf Kosten der Lebensqualität in unseren Dörfern. Ohne erkennbaren Nutzen und unter Inkaufnahme vieler Nachteile und Probleme für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die 33 Ortsgemeinden würden durch eine Auflösung der Verbandsgemeinde Kelberg bürgernahe und jahrzehntelang bewährte Strukturen aufgegeben. Unweigerlich würde Infrastruktur verloren gehen, die in vielen Jahren unter Einsatz immenser Mittel, auch des Landes Rheinland-Pfalz, z. B. aus der Dorferneuerung dem Investitionsstock oder der Wirtschaftsförderung, aufgebaut wurde.

Zusammenfassung:

1. Das Ziel des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform ist in der Verbandsgemeinde Kelberg erreicht. Die Verbandsgemeinde Kelberg ist insbesondere wegen ihrer Wirtschafts- und Finanzkraft in der Lage, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen.
2. Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 2 des ersten Landesgesetzes trifft auf die Verbandsgemeinde Kelberg ebenfalls zu:
 - Gewähr der langfristigen Aufgabenerfüllung (siehe Nr. 1),
 - außergewöhnlich gute Wirtschafts- und Finanzkraft und
 - besondere Lage mit Grenzen, Bezügen und unterschiedlichen Tendenzen zu vier verschiedenen Landkreisen.
3. Das Gutachten der Universität Trier bestätigt im Modell VE14 die Tatsache, dass die Verbandsgemeinde Kelberg alle Voraussetzungen einer künftigen Eigenständigkeit erfüllt.
4. Das Modell VE 14 (mit Eigenständigkeit der Verbandsgemeinde Kelberg) ist unter Berücksichtigung der folgenden Umstände das zu favorisierende "TOP-Modell" des Gutachtens:

- Das geschätzte Einsparpotenzial einer Fusion ist in Wirklichkeit nicht zu erzielen, weil wesentliche fusionsbedingte Kostenpositionen unberücksichtigt geblieben sind. Dies wurde von den Gutachtern in weiten Teilen auch zugestanden.
 - Das geschätzte Einsparpotenzial entspricht nicht der Realität, weil lediglich statistische Werte auf die beteiligten Verbandsgemeinden übertragen wurden, die realen Zahlen im Landkreis Vulkaneifel und insbesondere in der Verbandsgemeinde Kelberg aber andere sind.
 - Eine künftige Verbandsgemeinde mit 71 Ortsgemeinden und 14 Ortsbezirken (Modell VE02) ist nicht den Erfordernissen entsprechend zu verwalten. Die von den Gutachtern angebotene Lösung, die Auflösung von Ortsgemeinden, mindert das Problem der vielen Orte nicht und entspricht nicht dem derzeitigen politischen Willen.
 - Eine gerechte und ausgewogene Gewichtung der Bewertungskriterien im Gutachten, die das geschätzte Einsparpotenzial auch nicht doppelt mit Punkten bedenkt (einmal in der Jahressumme und ein zweites mal innerhalb der Barwertbetrachtung), führt zu einer anderen Reihung der Modelle mit der Folge, dass die Eigenständigkeit der Verbandsgemeinde Kelberg (VE14) zu favorisieren ist.
5. Der Nutzen einer Gebietsreform muss von Fall zu Fall betrachtet werden. Dabei ist dem Willen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger und der Ortsgemeinden unbedingt Rechnung zu tragen. Wenn eine Gebietsreform erkennbaren Nutzen hat, dann respektieren die Menschen dies. Das zeigen auch Reaktionen in anderen Regionen des Landes. In der Verbandsgemeinde Kelberg sind nur Nachteile und kein Nutzen einer Fusion erkennbar. Deshalb stehen die Bevölkerung, die Ortsgemeinden und die Fraktionen im Verbandsgemeinderat für den Fortbestand der Verbandsgemeinde Kelberg ein.



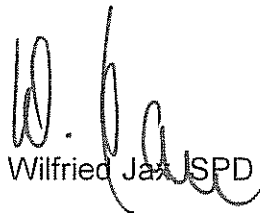
Karl Häfner
Bürgermeister



Heinrich Braun, CDU



Walter Eich, UNABHÄNGIGE



Wilfried Jax, SPD



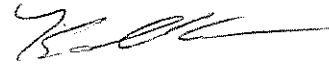
Reinhard Stein, FDP



Helmut Morgen, FWG

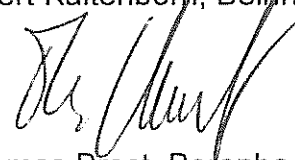
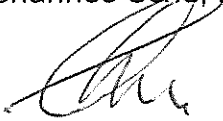


Uwe Schöne, Arbach



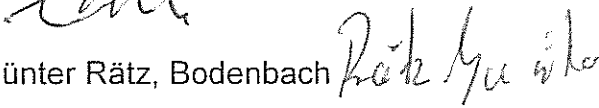
Albert Kaltenborn, Beinhausen

Johannes Schu, Bereborn



Thomas Brost, Berenbach


Günter Rätz, Bodenbach



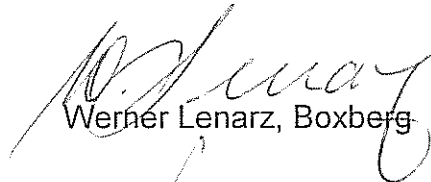
Alois Sicken, Bongard



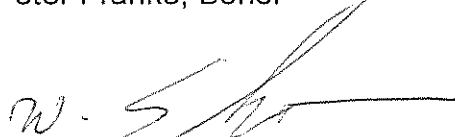
Peter Franke, Borler



Werner Lenarz, Boxberg



Werner Schumacher, Brücktal



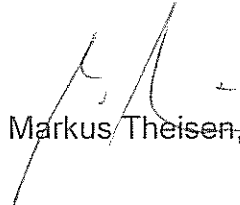
Josef Heimer, Drees



Herbert Rollmann, Gelenberg



Markus Theisen, Gunderath



Wilhelm Leichsenring, Höchstberg



Eberhard Heusler, Hörschhausen



Thomas Bäcker, Horperath



Hans-Werner Mendel, Kaperich



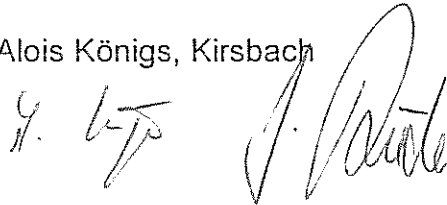
Manfred Lenartz, Katzwinkel



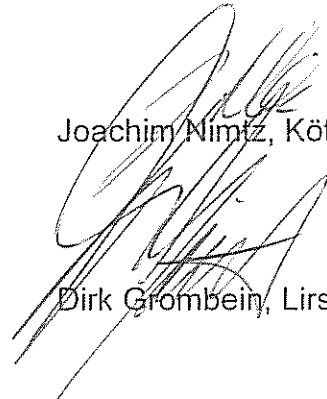
Wilhelm Jonas, Kelberg



Alois Königs, Kirsbach




Joachim Nimtz, Kötterichen




Jürgen Rieder, Kolverath

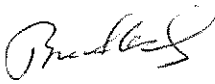
Dirk Grombein, Lirstal.



Walter Eich, Mannebach



Wolfgang Düx, Nerchen



Franz Breitbach, Oberelz



Hermann Hay, Retterath



Andreas Daniels, Uersfeld

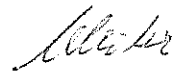


Winfried Rech, Welcherath



Walter Morsch, Mosbruch

Rudi Weiler, Nitz



Matthias Schneider, Reimerath
Matthias Schneider



Thomas Saxler, Sassen



Walter Jax, Uess